

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

vom

17. Oktober 2024

zum

**Referentenentwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-
Impfverordnung und der Coronavirus-Testverordnung**

Uns wurde aus dem Kreis unserer Mitgliedsorganisationen übermittelt, dass Kassenärztlichen Vereinigungen sowie die nach Landesrecht zuständigen Stellen bereits seit längerer Zeit teils überbordende und aufwendige Prüfverfahren bei Apotheken anwenden, welche im Rahmen der TestV Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben. Dies äußert sich darin, dass Prüfungen bisweilen über mehrere Monate andauern und im Rahmen dieser Prüfungen immer wieder und mehrfach Unterlagen nachgefordert werden. Teils kommt es auch nach abgeschlossenen Prüfverfahren zu neuen Prüfverfahren bei ein- und derselben Apotheke. Die Apotheken haben keine Möglichkeit, die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten in irgendeiner Art und Weise geltend zu machen.

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf beabsichtigt der Verordnungsgeber die Aufbewahrungsfristen für Unterlagen durchgeführter Corona-Testungen nach der TestV, welche aktuell bis zum 31. Dezember 2024 aufzubewahren sind, bis zum 31. Dezember 2028 zu verlängern (§ 7 Absatz 5 Satz 1 TestV). Weiterhin soll ermöglicht werden, dass weiterhin nähere Festlegungen über das Prüfverfahren durch u.a. die Kassenärztliche Bundesvereinigung bis zum 31. Dezember 2024 getroffen werden können.

Es ist zu erwarten, dass diese Änderungen über weitere Jahre zu erhöhtem bürokratischen Verwaltungsaufwand bei Apotheken führen, die gemäß TestV Testungen durchgeführt und abgerechnet haben, führen. Diese vorgesehene Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen höhlt die Rechtssicherheit für die Apotheken massiv aus, welche sich organisatorisch auf eine Aufbewahrungsfrist und somit auf einen planbaren Aufwand bis zum 31. Dezember 2024 verlassen haben.

Die im Referentenentwurf dargelegte Begründung, weshalb eine Verlängerung der o.g. Fristen notwendig sei, vermag nicht zu überzeugen.

Den Verantwortlichen war von Anfang an klar, dass ein entsprechender Prüfaufwand, insbesondere auf Grund der Änderungen der TestV, entstehen wird. Es ist insbesondere Apotheken, welche bereits zahlreichen bürokratischen Anforderungen unterliegen, nicht zumutbar, die Auswirkungen von Defiziten in der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zu tragen.

Kriminelle Energie hat sich dabei nach Berichterstattung in den Medien insbesondere außerhalb von Apotheken bei gewerblichen Betreibern von Corona-Teststellen gezeigt. Es erscheint nicht gerechtfertigt, dass Apotheken, die zu der weit überwiegenden Zahl der der rechtstreuen Anbieter von Testungen und Impfungen gezählt haben, über den 31. Dezember 2024 hinaus Dokumentationslasten und unter Umständen weitergehenden Nachweispflichten unterworfen werden.

Wir schlagen daher vor, von der vorgesehenen Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen abzusehen.